



An die

Mitglieder des BTB Sachsen

Geschäftsstelle
Oberpesterwitzer Str. 43
01705 Freital
Tel.: 0351-6412120
Mobil: 01573-8803754
E- Mail: info@btb-sachsen.de
Internet: www.btb-sachsen.de

Freital, den 10. Dezember 2021

Info Nr. 55/2021

Information für Beamtinnen und Beamte

Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation (Abstand zur Grundsicherung und Besoldung kinderreicher Beamter)

Haushaltsnahe Geltendmachung

Erneute Antragsstellung für das Haushaltsjahr 2021

Der SBB Beamtenbund und Tarifunion e.V. (SBB) hat bereits in der Vergangenheit darauf aufmerksam gemacht, dass wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation zu erwarten sind und Musterschreiben zur Geltendmachung von Ansprüchen zur Verfügung gestellt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 festgestellt, dass sowohl die „Grundbesoldung“ im Land Berlin im Jahr 2009 bis 2015 aber auch die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 gewährte Besoldung ab dem dritten Kind in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen waren. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem in beiden Entscheidungen betont, dass **nur diejenigen Beamtinnen und Beamten** eine Nachzahlung erhalten, **die ihre Ansprüche jeweils im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht haben.**

Die Rechtsprechung betrifft Sachsen zwar nicht unmittelbar, nach den vorliegenden Berechnungen des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen ist jedoch klar, dass auch in Sachsen die Besoldung verfassungswidrig zu niedrig bemessen wurde.

Der SBB befindet sich weiterhin mit dem dbb Beamtenbund und Tarifunion, weiteren gewerkschaftlichen Interessenvertretungen sowie seit Frühjahr 2021 auch mit dem Sächsischen Staatsminister der Finanzen Hartmut Vorjohann in Gesprächen und Abstimmungen zur weiteren Vorgehensweise in Sachsen. Aufgrund der hohen Komplexität der Materie geht an dieser Stelle Gründlichkeit vor Schnelligkeit. Zum aktuellen Stand berichtet der SBB regelmäßig auf seiner Webseite www.sbb.de. Mit einem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Rechtsprechung ist im Jahr 2022 zu rechnen.

Der SBB rät **allen Beamtinnen und Beamten** deshalb vorsorglich auch in diesem Jahr bis zum 31. Dezember 2021 einen Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation zu stellen. Musterschreiben können Sie bei Interesse in der Geschäftsstelle des BTB Sachsen info@btb-sachsen.de anfordern. Dies gilt aus Gründen der Rechtssicherheit auch für alle Beamtinnen und Beamte, die bereits in der Vergangenheit entsprechende Anträge gestellt haben.

Mit kollegialen Grüßen

André Ficker